

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/196 vom 19. Juni 2015

Sg Versicherungsgericht, 2015-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_196

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/196 du 19 juin 2015

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/196 del 19 giugno 2015

Regeste

Art. 28 IVG. Die Persönlichkeitsstörung des Beschwerdeführers beeinträchtigt ihn nur qualitativ. Bei einer entsprechend angepassten Tätigkeit ist er zu 100% arbeitsfähig. Kein rentenbegründender IV-Grad (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 19. Juni 2015, IV 2013/196). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 9C_599/2015.

Erwägungen

E. 1

1.1 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG, SR 830.1]), das heisst der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach ärztlicher Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen; Art. 16 ATSG).

1.2 Gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) haben Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederherstellen, erhalten oder verbessern können, Anspruch auf eine Rente (lit. a), wenn sie während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen sind (lit. b) und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40% invalid sind (lit. c). Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60% auf eine Dreiviertelsrente und ab einem Invaliditätsgrad von mindestens 70% auf eine ganze Invalidenrente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

1.3 Für die Bemessung des Invaliditätsgrades sind die zuständige Behörde und später das Gericht auf von den Ärzten zur Verfügung zu stellende Unterlagen angewiesen. Aufgabe der Ärzte ist es denn auch, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten der Versicherte arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261, E. 4 mit weiteren Hinweisen). Im Rahmen der freien Beweiswürdigung dürfen sich Verwaltung und Gericht weder über die medizinischen Tatsachenfeststellungen hinwegsetzen, noch sind die ärztlichen Einschätzungen zur

Arbeitsfähigkeit unbesehen ihrer sozialversicherungsrechtlichen Tragweite zu übernehmen. Die rechtsanwendende Behörde hat sorgfältig zu prüfen, ob die ärztliche Einschätzung der Arbeitsfähigkeit auch invaliditätsfremde Gesichtspunkte (insbesondere psychosoziale und soziokulturelle Belastungsfaktoren) mitberücksichtigt, welche vom sozialversicherungsrechtlichen Standpunkt aus, unbeachtlich sind (BGE 130 V 356, E. 2.2.5).

E. 2

2.1 Der Beschwerdeführer hat sich zum Bezug einer Invalidenrente/beruflicher Massnahmen angemeldet, weil er aus krankheitsbedingten (psychischen) Gründen wiederholt seine Stelle verloren hat. Im psychiatrischen Gutachten vom 22. Juni 2009 sind die Diagnosen "kombinierte Persönlichkeitsstörung mit narzisstischen, sensitiven und emotional instabilen (impulsiver Typus) Zügen (ICD-10: F61.0), rezidivierende depressive Störung, derzeit remittiert (ICD-10: F33.4) und V.a. einfache Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung im Erwachsenenalter" festgehalten worden. Aufgrund dieser psychischen Störungen bestehe eine leichte Einschränkung der Arbeitsfähigkeit und der Leistungsfähigkeit, bedingt durch eine leichte Einschränkung der Stress- und Frustrationstoleranz sowie eine leichte bis mittelschwere Einschränkung der emotionalen Belastbarkeit insbesondere der Konflikt- und Anpassungsfähigkeit. Der Beschwerdeführer könne erhöhte Anforderungen an die Teamfähigkeit und einen qualifizierten Kundenkontakt nicht erfüllen, ansonsten bestehe aber eine 100%ige Arbeitsfähigkeit für die angestammte und andere Tätigkeiten. Eine Tätigkeit in einem geschützten Rahmen sei nicht erforderlich. Die Gutachter haben den Beschwerdeführer auch für seine letzte Tätigkeit als zu 100% arbeitsfähig eingeschätzt.

2.2 Insgesamt ist der gutachterlichen Einschätzung zu folgen. Beide Gutachten überzeugen inhaltlich, sind verständlich und die Begründung der Arbeitsfähigkeitsschätzung ist gut nachvollziehbar. Die Gutachter haben argumentiert, dass der Beschwerdeführer seine letzte Tätigkeit immerhin drei Jahre lang vollzeitlich ausgeübt habe. Die Tatsache, dass das Arbeitsverhältnis dann aber letztlich doch aufgelöst wurde, nachdem die Probleme bereits zu Beginn festgestellt worden waren, deutet darauf hin, dass die Situation letztlich wohl für beide Seiten untragbar war. Der RAD-Arzt Dr. med. N.____ hat aufgezeigt, dass die zuletzt ausgeübte Tätigkeit nicht ausschliesslich in PC-Arbeit bestanden, sondern auch die Beratertätigkeit beim Kunden umfasst hat. Diese zusätzliche Aufgabe entspricht wohl nicht der durchschnittlichen Tätigkeit eines Konstrukteurs. Den Qualifikationsprotokollen des ehemaligen Arbeitgebers ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer in dieser Tätigkeit aussergewöhnlich viel Kundenkontakt hatte. Sein Aufgabenbereich umfasste auch die Beratertätigkeit beim Kunden; er musste die technischen Lösungen dem Kunden vorstellen und erklären. Dies verlangt Anpassungsfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit; technische Lösungen müssen erklärt und vorgestellt werden können. Eine Konsensfindung mit dem Kunden ist unabdingbar. Die Gutachter haben aufgezeigt, dass der Beschwerdeführer einen solchen qualifizierten Kundenkontakt nicht erfüllen kann. Unter Berücksichtigung dieser speziellen Voraussetzungen ist es tatsächlich unwahrscheinlich, dass es dem Beschwerdeführer noch möglich ist, eine Arbeitstätigkeit an exakt dieser Stelle auszuüben. Geht man aber davon aus, dass eine durchschnittliche Tätigkeit als Konstrukteur nur wenige "Aussenkontakte" enthält und die Tätigkeit als Konstrukteur tatsächlich vorwiegend aus PC-Arbeit besteht, leuchtet es ein, dass der Beschwerdeführer als Konstrukteur überwiegend wahrscheinlich zu 100% arbeitsfähig ist. Im Verlaufsgutachten vom 23. April 2012 haben die psychiatrischen Gutachter zudem anschaulich dargestellt, dass es dem Beschwerdeführer trotz der seit der

Jugend bzw. seit dem frühen Erwachsenenalter bestehenden kombinierten Persönlichkeitsstörung und der ggf. vorliegenden ADHS möglich gewesen sei, den Beruf Maschinenzeichner zu erlernen und nachfolgend parallel zur Berufstätigkeit die Ausbildung zum Maschinentechniker sowie zum Ingenieur HTZ der Elektrotechnik erfolgreich abzuschliessen. Er habe trotz der kombinierten Persönlichkeitsstörung vollzeitlich gearbeitet und sich parallel dazu weitergebildet, was von einer uneingeschränkten (quantitativen) Arbeitsfähigkeit zeuge. Hinzu komme, dass der Beschwerdeführer trotz seiner kombinierten Persönlichkeitsstörung eine langjährige partnerschaftliche Beziehung aufrechterhalten, eine Familie gründen und für deren Unterhalt habe sorgen können. Damit haben die Gutachter überzeugend darzulegen vermocht, dass der Beschwerdeführer durch seine Persönlichkeitsstörung in seiner Arbeitsfähigkeit nicht quantitativ eingeschränkt ist, solange auf die genannten qualitativen Einschränkungen Rücksicht genommen wird.

2.3 Die behandelnde Psychiaterin hatte beim Beschwerdeführer zuletzt eine mittelgradige depressive Episode diagnostiziert. Die Gutachter hingegen haben die rezidivierende depressive Störung als im Untersuchungszeitpunkt remittiert bezeichnet. Dazu haben sie festgehalten, dass sie die von den Ärzten des Psychiatrischen Zentrums I.____ beschriebene mittelgradige depressive Episode nicht bestätigen könnten. Immerhin seien bereits mehrere Behandlungsmonate ohne wesentliche Veränderung der Medikation vergangen und das Behandlungssetting sei gleichzeitig auch reduziert worden. Falls eine mittelgradige depressive Episode tatsächlich vorgelegen haben sollte, sei sie spätestens seit April 2012 remittiert. So hätten die behandelnden Ärzte in ihrem Bericht von Juli 2011 denn auch eine Verbesserung des Zustandes beschrieben. Die attestierte Arbeitsunfähigkeit von 100% sei daher nicht nachvollziehbar. Aus gutachterlicher Sicht sei anzunehmen, dass die behandelnden Psychiater die subjektiven Beschwerden des Beschwerdeführers zu stark gewichtet bzw. ihre Einschätzung weitgehend, wenn nicht fast ausschliesslich, darauf abgestellt hätten. Weiter hätten sie wohl ausgehend vom bio-psycho-sozialen Krankheitsbild die psychosozialen Belastungsfaktoren in ihre Einschätzung mit einbezogen. Weiter haben die Gutachter festgehalten, dass es dem Beschwerdeführer möglich sei, Hobbies zu pflegen, v.a. das Motorradfahren. Aus gutachterlich-psychiatrischer Sicht hätten sich beim Beschwerdeführer zwar zeitlich begrenzte quantitative Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit während seiner depressiven Episoden und während den stationären Behandlungsphasen eruieren lassen; die depressiven Episoden seien aber leicht bis mittelgradig ausgeprägt gewesen und sie seien unter einer adäquaten Behandlung stets remittiert. Eine schwere depressive Symptomatik, die zu einer längeren Arbeitsfähigkeit hätte führen können, habe beim Beschwerdeführer noch nie vorgelegen. Hingegen hätten diverse psychosoziale Belastungsfaktoren, welche den Krankheitsverlauf beeinflusst haben (subjektives Krankheitskonzept, berufliche Dekonditionierung bei Arbeitslosigkeit seit April 2008, inzwischen eher mangelnder beruflicher Ehrgeiz und mangelnde Motivation zur Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit, partnerschaftliche und familiäre Konflikte, Trennung der Ehefrau, Veränderung des bisherigen Wohnsitzes, Rentenwunsch), eruiert werden können. Diese Faktoren, die Verdeutlichungstendenzen und z.T. auch die Aggravationstendenzen sowie der hohe sekundäre Krankheitsgewinn spielten eine wesentliche Rolle dafür, dass der Beschwerdeführer sich selbst nicht mehr als arbeitsfähig einschätze. Die Diagnosen der Gutachter und ihre Einschätzung sind nachvollziehbar begründet worden. Sie haben die psychosozialen Belastungsfaktoren angegeben und diese bei der Einschätzung der Arbeitsfähigkeit ausgeschlossen. Weiter haben sie erklärt, dass die behandelnden Ärzte im Rahmen ihres Heilungsauftrages auf ein bio-psycho-soziales

Krankheitsbild bei ihren Patienten abstellen und daher zu einer höheren Einschätzung der Arbeitsunfähigkeit gelangen als die Gutachter. Durch die andere (objektive) Perspektive der Gutachter, die jegliche psychosozialen Belastungsfaktoren klar ausklammern müssen, gegenüber den behandelnden Ärzten, die einen Heilungsauftrag haben und dem bio-psychosozialen Behandlungsmodell verpflichtet sind, erklärt sich auch die abweichende Einschätzung der Gutachter. Das Gutachten wurde entsprechend den von der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien erstellt; es beruht auf einer sorgfältigen Würdigung der Vorakten und eigenen Untersuchungen der Gutachter. Es überzeugt inhaltlich und in seinen Schlussfolgerungen vollständig. Damit kann auch auf die Arbeitsfähigkeitsschätzung der Gutachter abgestellt werden. Dementsprechend konnte beim Beschwerdeführer keine Beeinträchtigung mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit festgestellt werden; er ist in einer adaptierten Berufstätigkeit vollständig arbeitsfähig.

E. 3

Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers hat angeführt, die Gutachter hätten eine Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers definiert, die sich im ersten Arbeitsmarkt nicht umsetzen lasse. Mit dieser Argumentation wirft sie die Frage nach der Verwertbarkeit der Arbeitsfähigkeit auf. Es ist also zu prüfen, ob der Beschwerdeführer in einem hypothetisch ausgeglichenen Arbeitsmarkt noch als vermittelbar gelten und seine Arbeitsfähigkeit verwerten kann. Der Begriff des hypothetisch ausgeglichenen Arbeitsmarktes dient dazu, den Leistungsbereich der Invalidenversicherung von demjenigen der Arbeitslosenversicherung abzugrenzen. Der theoretisch ausgeglichene Arbeitsmarkt (Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage) umfasst einen breiten Fächer verschiedenartiger Stellen. Bei der Frage nach der Verwertbarkeit der Arbeitsfähigkeit ist demnach nicht darauf abzustellen, ob die versicherte Person vermittelt werden kann (oder konnte), sondern einzig, ob sie ihre Arbeitsfähigkeit noch wirtschaftlich zu nutzen vermöchte. Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Verwertbarkeit der (Rest-)Arbeitsfähigkeit darf nicht von realitätsfremden Einsatzmöglichkeiten ausgegangen werden. Dabei kann insbesondere dort nicht von einer Arbeitsgelegenheit gesprochen werden, wo die zumutbare Tätigkeit nur in so eingeschränkter Form möglich ist, dass sie der allgemeine Arbeitsmarkt praktisch nicht kennt oder diese nur unter nicht realistischem Entgegenkommen eines durchschnittlichen Arbeitgebers möglich wäre (Urteil des Bundesgerichts vom 21. September 2010, 9C_124/2010, E. 2.2, Urteil des Bundesgerichts vom 17. Januar 2014, 8C_669/2013, E. 4.3.2). In jedem Einzelfall ist zu bestimmen, ob eine invalide Person die Möglichkeit hat, ihre restliche Erwerbsfähigkeit zu verwerten und ob sie ein rentenausschliessendes Einkommen zu erzielen vermag oder nicht. Dabei dürfen von der versicherten Person keine Vorkehren verlangt werden, die unter Berücksichtigung der gesamten objektiven und subjektiven Gegebenheiten des Einzelfalls nicht zumutbar sind (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 10. März 2003, I 617/02, E. 3.1 mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer ist überdurchschnittlich intelligent, er verfügt über eine gute Konzentrationsfähigkeit und Aufmerksamkeit. Darüber hinaus ist er sogar in seiner angestammten Tätigkeit – unter Berücksichtigung bestimmter Bedingungen – weiterhin voll arbeitsfähig und verfügt bereits über grosse Berufserfahrung. Dadurch hat er auch keinen Umstellungs- und Einarbeitungsaufwand zu erwarten. Unter den Voraussetzungen, dass der Beschwerdeführer einen verständnisvollen Vorgesetzten hat, er nur in sehr geringem Ausmass in einem Team arbeiten muss und er nur geringen Kontakt zu "ausenstehenden" Auftraggebern hat, ist es überwiegend wahrscheinlich, dass der

Beschwerdeführer eine Tätigkeit in seinem angestammten Beruf als Konstrukteur ausüben und seine Arbeitsfähigkeit damit vollständig wirtschaftlich verwerten kann. Zudem ist davon auszugehen, dass im heutigen computerbasierten Arbeitsfeld des Beschwerdeführers ein allenfalls notwendiger Austausch mit Mitarbeitern auch auf elektronischem Weg erfolgen könnte, der weniger Konfliktpotenzial und Reibungsmöglichkeiten bietet, als der direkte Kontakt. Die Persönlichkeitsstörung des Beschwerdeführers wirkt sich also, wenn in ausreichender Weise darauf Rücksicht genommen wird, nicht auf seinen Arbeitsfähigkeitsgrad aus. Dem Beschwerdeführer ist damit eine Verwertung seiner Arbeitsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt zumutbar.

E. 4

4.1 Da der Beschwerdeführer auch mit seiner ihn beeinträchtigenden Persönlichkeitsstörung in seiner angestammten Tätigkeit zu 100% arbeitsfähig ist und damit das Validen- und das Invalideneinkommen auf der gleichen Basis zu erheben sind, kann der Invaliditätsgrad mittels eines Prozentvergleichs ermittelt werden (BGE 114 V 310, E. 3a). Der vom Beschwerdeführer zuletzt erzielte Verdienst entsprach dem Durchschnittslohn in seiner Branche. Dem Beschwerdeführer ist es nach wie vor zumutbar, seine angestammte Tätigkeit als Konstrukteur auszuüben. Zu berücksichtigen ist aber, dass er dabei aufgrund seiner psychischen Störung leichte qualitative Einschränkungen hat, auf die gebührend Rücksicht genommen werden muss. Der Beschwerdeführer kann erhöhte Anforderungen an die Teamfähigkeit nicht erfüllen und keinen qualifizierten Kundenkontakt bewältigen. Bei einem entsprechend adaptierten Arbeitsplatz wirken sich diese Beeinträchtigungen grundsätzlich nicht aus. Bei einer 100%igen Arbeitsfähigkeit würde selbst bei einem maximalen Abzug von 25% (zu Kompensation indirekt behinderungsbedingter Nachteile) kein IV-Grad resultieren, der die rentenanspruchs begründende Grenze von 40% erreicht.

4.2 Die psychiatrischen Sachverständigen haben beim Beschwerdeführer eine rezidivierende depressive Störung diagnostiziert. Diese war aber sowohl im Gutachten vom 22. Juni 2009 als auch im Gutachten vom 17. Juli 2012 als aktuell remittiert beschrieben worden. Die Gutachter äusserten im Gutachten 2012 sogar Zweifel daran, ob zuletzt überhaupt eine mittelgradige depressive Episode vorgelegen habe. Jedenfalls ist gestützt auf die gutachterliche Einschätzung und in Würdigung der gesamten Akten davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nie während mehr als eines Jahres zu mindestens 40% andauernd arbeitsunfähig gewesen ist. Ob die vorliegende Streitsache unter die vom Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) festgelegte Ausnahmeregelung gemäss den IV-Rundschreiben Nr. 253 vom 12. Dezember 2007 und Nr. 300 vom 15. Juli 2011 fällt – weil sich der Beschwerdeführer noch innert der dort festgelegten Frist angemeldet hat – kann dementsprechend offen bleiben.

4.3 Der Beschwerdeführer hat somit keinen Anspruch auf eine Rente. Dementsprechend hat die Beschwerdegegnerin das Rentengesuch des Beschwerdeführers zu Recht abgewiesen und die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 5

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Sie ist vom unterliegenden Beschwerdeführer zu tragen. Sie ist durch den geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe gedeckt. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer

keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer hat die Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen; sie ist durch den geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe gedeckt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.